

Rechtsanwalt Ulrich Dost Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Amtsgericht Tiergarten  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

**vorab per Fax: 90143028**

Berlin, 3. Januar 2013  
**Unser Zeichen: 71/12D01 kl**  
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

**In der Strafsache**

**J. R - S:**  
**- (280 Ds) 221 Js 2790/11 (113/12) -**

wird nunmehr die Revisionsbegründung vorgelegt.

**Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.**

**Es wird beantragt, wie folgt für Recht zu erkennen:**

**Das angefochtene Urteil wird mit den Feststellungen aufgehoben und zur erneuten  
Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Amtsgerichts  
Tiergarten zurückverwiesen.**

#### **Begründung**

1. Die Staatsanwaltschaft Berlin legte dem Revisionsführer mit ihrer Anklage vom 23. März 2012 zur Last, weder willens noch in der Lage gewesen zu sein, anfallende Behandlungskosten bei dem Zahnarzt Dr. Hegewald im Zeitraum vom August 2010 bis 20. Dezember 2010 in Höhe von insgesamt 7410,14 € zu bezahlen. Dieser Betrugsvorwurf war - zunächst - alleiniger Verfahrensgegenstand in der Hauptverhandlung.

Am zweiten Hauptverhandlungstag, dem 16. November 2012, erteilte der Vorsitzende Richter einen rechtlichen Hinweis, wonach auch eine Bestrafung wegen Missbrauchs von Titeln (132 A Abs. 1 Nr. 1 StGB) in Betracht käme (Bl. 161 der Akte).

Ulrich Dost  
Kurfürstendamm 74a  
10709 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 / 92 21 96 01  
Fax: + 49 (0) 30 / 93 62 24 96

info@dost-rechtsanwalt.de  
www.dost-rechtsanwalt.de

Berliner Volksbank  
Bankleitzahl: 100 900 00  
Konto: 3754246005  
USt.-IdNr. DE137151938

D10/10-13

2. Letztlich hat sich der Betrugsvorwurf nicht bestätigt. Zu Recht ist die Vorinstanz nach den dazu getroffenen Feststellungen davon ausgegangen, dass keine Täuschung über die Zahlungsfähigkeit und den Zahlungswillen des Revisionsführers vorgelegen habe. Zutreffend stellte das Gericht dazu fest, dass der Revisionsführer mit seinen Einkünften im Zeitraum zwischen Erteilung des Behandlungsauftrags bis Abschluss der Behandlung im Dezember 2010 mit monatlich durchschnittlich 6200 € jederzeit in der Lage gewesen ist, die anfallenden Behandlungskosten zu begleichen. Allerdings, so die Vorinstanz weiter, erstellte der behandelnde Arzt erst im August 2011 die Rechnung. Zu diesem Zeitpunkt war der Revisionsführer jedoch objektiv nicht mehr in der Lage, die Rechnung zu begleichen. Denn inzwischen war er arbeitslos geworden und bezog Hartz IV.

3. Die vorliegende Revision richtet sich primär gegen die Verurteilung wegen Missbrauchs eines Titels gemäß § 132a StGB. Die Vorinstanz hat es rechtsfehlerhaft unterlassen, hinsichtlich des ursprünglich vorgeworfenen Betrugs einen Teilfreispruch auszusprechen.

3.1. Nach den Feststellungen der Vorinstanz stellte sich der Revisionsführer am 26. August 2010 in der Zahnarztpraxis des Herrn Dr. H vor. In diesem Zusammenhang füllte der Revisionsführer in der Praxis einen Patientenfragebogen aus. Er gab dabei im entsprechenden Feld für den Namen an: "Dr. C S". Dazu wird in dem angegriffenen Urteil weiter ausgeführt:

»Der Angeklagte wollte hierdurch den Eindruck vermitteln, er habe promoviert und ihm sei der Dokortitel verliehen worden, obwohl dies nicht den Tatsachen entsprach und er nicht berechtigt war, den akademischen Doktorgrad zu führen. ... Dem Angeklagten war bewusst, dass der Patientenfragebogen die Grundlage für die weitere Behandlung durch den Zahnarzt war.« [vgl. UA, dort Seite 4]

3. 2. Der Revisionsführer hat sich in der Hauptverhandlung zu seiner nicht zutreffenden Angabe hinsichtlich des Dokortitels im Patientenfragebogen eingelassen. Die Einlassungen sind im Urteil wiedergegeben worden:

»Den in der Hauptverhandlung verlesenen Patientenfragebogen habe er am Tag der ersten Behandlung in der Praxis ausgefüllt und dabei auch die Titelbezeichnung "Dr." vor seinen Namen handschriftlich eingefügt, obwohl er nicht über einen akademischen Titel verfüge.

Er habe aber nicht in der Absicht gehandelt, in irgendeiner Weise privilegiert behandelt zu werden oder zu täuschen. Es sei vielmehr aus einem Mix von Imponiergehabe, Scherzhaftigkeit und Ironie geschehen. Er habe dem Patientenfragebogen keine Bedeutung zugemessen, was sich schon aus seiner Antwort »noch nicht« bei der Frage nach einer Schwangerschaft ergäbe.« [vgl. UA, dort Seite 5]

4. Rechtsfehlerhaft geht die Vorinstanz davon aus, dass sich der Revisionsführer durch Verwendung des Titels "Dr." in dem Patientenfragebogen einer Straftat gemäß § 132a StGB schuldig gemacht hat.

4. 1. Schon vor der Neufassung des § 132a StGB durch Art. 19 Nr. 51 EGStGB wurde allgemein die Auffassung vertreten, dass sich nicht nach § 132a StGB strafbar mache, wer Titel oder Amtsbezeichnungen im privaten Bereich nur bei einer Gelegenheit und nur gegenüber einer Person unbefugt in Anspruch nimmt. Bereits das wird in dem angegriffenen Urteil verkannt. Der Revisionsführer hat sich nur einmalig gegenüber dem behandelnden Arzt Dr. H. in dem vermeintlichen Patientenfragebogen als "Dr." ausgegeben. Auch verkennt das Urteil dabei, dass der Revisionsführer im ausschließlich privaten Bereich, nämlich im Rahmen seiner privat-zahnärztlichen Behandlung handelte. Somit sind auch nicht die Interessen der Allgemeinheit durch sein Handeln gefährdet worden.

4. 2. Bei der Beratung der Neufassung des §§ 132a StGB ging die Bundesregierung davon aus, dass "ein unbefugtes Führen einer Amtsbezeichnung nur dann vorliegt, wenn es in einer Weise geschieht, die die Interessen der Allgemeinheit berührt" (Bundestagsdrucksache 7/550 Seite 361).

Das angegriffene Urteil verkennt deshalb, dass den Tatbestand des §§ 132a StGB somit nicht jede unbefugte Inanspruchnahme eines Titels erfüllt. Der Täter muss den Titel vielmehr unter solchen Umständen verwenden, dass das dadurch geschützte Rechtsgut gefährdet wird.

Ob das jedoch anzunehmen ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Mit diesen jedoch hat sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt, so dass das Urteil insofern lückenhaft ist. Eine Auseinandersetzung mit der Frage der Verletzung des Rechtsguts hat nicht stattgefunden.

**4. 3.** Auf diesen Rechtsfehlern beruht das Urteil. Hätte sich die Vorinstanz mit diesen Fragestellungen auseinandergesetzt, so wäre es zum Freispruch des Revisionsführers gekommen.

Bekanntlich stehen Straftaten nach § 132a StGB oft im Zusammenhang mit Betrugshandlungen. So sollen Dritte etwa durch (falsche) Angabe eines akademischen Titels zu einem Verhalten veranlasst werden, dass sie nur unter diesem falschen Eindruck vornehmen.

Im Falle des Revisionsführers ist von vornherein auszuschließen, dass der Zahnarzt Dr. H. den Behandlungsvertrag mit dem Revisionsführer abgeschlossen haben könnte, weil er sich im Behandlungsfragebogen mit einem Dokortitel geschmückt hat. Es mag sein,

»... , dass der Patientenfragebogen von entscheidender Bedeutung für die weitere Behandlung war.« [vgl. UA, dort Seite 6]

Wenn aber überhaupt irgendwelche Angaben in diesem Patientenfragebogen für die Behandlung von Bedeutung waren, so jedenfalls nicht der dort angegebene Dokortitel, sondern eben ausschließlich solche Angaben, die im Zusammenhang mit dort angegebenen Erkrankungen und anderen Angaben von medizinischen Belang.

**4. 4.** Das angegriffene Urteil verkennt auch, dass die widerrechtliche Verwendung des Dokortitels gerade nicht im Zusammenhang mit einer Betrugshandlung stand. Denn wie das Urteil richtig feststellte, war der Revisionsführer entgegen der Annahme in der Anklageschrift während der zahnärztlichen Behandlungszeit zahlungsfähig und auch zahlungswillig. Auch von daher scheidet eine Verletzung des Schutzzwecks aus.

Weder öffentliche Interessen noch die privaten Belange des behandelnden Zahnarztes wurden durch die widerrechtliche Verwendung des Dokortitels in irgendeiner Weise verletzt. Vorliegend ist von einem rein äußerlichen Missbrauch auszugehen.

**4. 5.** Der Schutzzweck des § 132a StGB erfasst aber eben gerade nicht schon "den rein äußerlichen Missbrauch, durch den sich der Täter einen falschen Schein gibt". Darauf hat der Sonderausschuss des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform ausdrücklich hingewiesen (Bundestagsdrucksache 7/1261 Seite 12).

Jedenfalls fehlt dem angegriffenen Urteil jede Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern der Schutzzweck der Norm durch das Verhalten des Revisionsführers verletzt worden sein soll. Das Urteil ist auch insoweit lückenhaft. Auch auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil. Denn bei Auseinandersetzung mit dieser Frage wäre das Gericht zwangsläufig zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Schutzzwecks vorliegt.

5. Gerügt wird an dem angefochtenen Urteil auch, dass der Ausspruch eines Teilfreispruchs hinsichtlich des ursprünglich vorgeworfenen Betrugs unterblieben ist. Diese Unterlassung begründet das Urteil wie folgt:

»Ein Teilfreispruch hinsichtlich des Betrugsvorwurfs ist nicht auszusprechen, da der Missbrauch von Titeln im konkreten Fall in Tateinheit zu dem Angeklagten Betrug gestanden hätte, § 52 Abs. 1 StGB. Dem Angeklagten ist ein Eingehungsbetrug bei Abschluss des Behandlungsvertrages zur Last gelegt worden. Der Patientenfragebogen enthielt Angaben zu dem Beruf und dem Arbeitgeber des Angeklagten und war als wesentliche Information vor Behandlungsbeginn Teil der Vertragsanbahnung.« [vgl. UA, dort Seite 6]

Diese Begründung kann in keinsten Weise überzeugen. Denn ein Gericht kann nicht auf der einen Seite feststellen, dass Tateinheit zwischen Missbrauch eines Titels und Betrug vorgelegen **"hätte"**, wenn eben tatsächlich wie im vorliegenden Falle kein Betrug in Form des Eingehungsbetrugs vorgelegen **hat**. Hypothetische Erwägungen eines Gerichts über die Frage der Tateinheit sind jedenfalls dann zu unterlassen, wenn ein Betrug eben gerade nicht begangen wurde. Diese fehlerhafte Entscheidung hinsichtlich des unterbliebenen Teilfreispruchs geht hinsichtlich der Kosten des Verfahrens zulasten des Revisionsführers. Deshalb wurde die Kostenentscheidung auch vorsorglich gesondert mit Beschwerdeschriftsatz vom 28. November 2012 angegriffen.

Der vorliegenden Revision wird stattzugeben sein.

Anlagen: Zwei Abschriften

Ulrich Dost  
Rechtsanwalt